



# Lärm durch landwirtschaftliche Fahrzeuge

**Merkblatt**

*Das Wichtigste in Kürze*

## Maschinelle landwirtschaftliche Arbeiten in Ruhezeiten

In der Landwirtschaft werden Feldarbeiten zunehmend nicht nur werktags zwischen 7 und 19 Uhr verrichtet, sondern auch abends, nachts oder an Sonn- und Feiertagen. Wenn dies auf Parzellen in der Nähe von Wohnquartieren vor- kommt, kann der Maschinenlärm die Bevölkerung belasten.

Feldarbeiten wie Dreschen, das Pressen von Siloballen und Säen werden heutzutage häufig mit grossen Maschinen verrichtet. Diese können Lärm verursachen. Mit den Arbeiten werden in vielen Fällen Lohnunternehmen beauftragt, die gezwungen sind, ihre Maschinen so gut wie möglich auszu- lasten und sie bei schönem Wetter möglichst ohne Unterbruch einzusetzen.

### Vom Recht her erlaubt

Die Rechtsgrundlagen erlauben, dass Landwirtschaftsbetriebe an Sonn- und Feiertagen sowie abends und nachts dringende Arbeiten verrichten:

- Vom Sonntags- und Nachfahrverbot sind landwirtschaft- liche Fahrzeuge ausgenommen (Art. 91a VRV).
- Dringende Arbeiten in der Landwirtschaft dürfen an öffent- lichen Ruhetagen erledigt werden (§ 1a, § 5 und § 6 RLG).

In der Schweiz gilt bezüglich Lärm jedoch auch das Vorsor- geprinzip: Emissionen sind so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 USG). Zu vermeiden sind zudem alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen, z. B. durch Lärm (Art. 684III ZGB).

### Klagefälle wegen Lärmbelastung

Wenn in den Ruhezeiten auf siedlungsnahen Parzellen gear- beitet wird, kann der dabei entstehende Lärm die Bevölke- rung belasten. Falls es zu Klagefällen kommt, ist die Gemein- de aufgefordert, in einer ersten Runde nach einer Lösung des Problems zu suchen (§ 3 EGUSG).



Pressen und Wickeln von Siloballen auf dem Feld (Bild: BauernZeitung).



Körnermaisernte im Herbst (Bild: BauernZeitung).

Am besten lädt die Gemeinde alle Beteiligten an einen Tisch. Erfahrungsgemäss gehen nach einem gut moderierten Gespräch die Emotionen weniger hoch, und die am Konflikt beteiligten Parteien entwickeln Verständnis für die jeweils andere Seite.

### Lösungsansätze

Im Zentrum der Abklärungen muss die Frage stehen, ob die anstehenden Feldarbeiten tatsächlich so dringend sind, dass sie ausserhalb der Ruhezeiten erledigt werden müssen: Ist wirklich nur eine kurze Schönwetterperiode angesagt? Ist die Feldkultur bereits so reif, dass die Ernte nicht verschoben werden kann?

Wenn es für den Landwirt oder den Lohnunternehmer nicht möglich ist, die Feldarbeit auf eine für die Anwohner akzep- table Zeit zu verlegen, kann sie zumindest so organisiert wer- den, dass die siedlungsnahen Parzellen eher im Tagzeitraum angefahren werden und die siedlungsfernen in der Nacht. Auf diese Weise entsteht in vielen Fällen bereits eine verträg- liche Belastung.

### Rechtliche Grundlagen

Bundesrecht:

- Umweltschutzgesetz (USG) vom 7.10.1983
- Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10.12.1907
- Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13.11.1962

Kantonales Recht:

- Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG) vom 23.11.1987
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umwelt- schutz (EGUSG) vom 30.3.1998

KANTON  
LUZERN

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
**Umwelt und Energie (uwe)**  
Telefon 041 228 60 60  
www.uwe.lu.ch  
uwe@lu.ch